Musikakademie St.Gallen
Kirchenmusik Klassik Jazz

Musikakademie St. Gallen - Höhere Fachschule für Musik
Geschäftsstelle
Musik & Kultur
Bahnhofplatz 2
9001 St. Gallen

Schulreglement
der Musikakademie St. Gallen – Höhere Fachschule für Musik

vom 1. April 1998
1. Revision 20. Januar 1999
2. Revision 25. Juni 2004

Der Stiftungsrat der Musikakademie St. Gallen – Höhere Fachschule für Musik erlässt, gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 21.November 1997 und in Ausführung derselben nachfolgendes Schulreglement:

1. Kapitel: Zulassung

Art. 1 Bedingungen für die Aufnahme an die Musikakademie

1.1 Die Aufnahme für ein Musikstudium mit Diplom an der Musikakademie setzt voraus:

- eine abgeschlossene anerkannte allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung auf der Sekundarstufe II
- eine musikalische Vorbildung
- eine bestandene Aufnahmeprüfung mit Eignungsabklärung

1.2 Vom Abschluss einer Sekundarausbildung II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

1.3 Für Zertifikate und Abschlüsse in Einzelfächern gelten spezielle Aufnahmebedingungen.

Art. 2 Anmeldung

2.1 Die Anmeldung an die Musikakademie für alle Studienlehrgänge, Vorkurse und Einzelfächer erfolgt mit einem Anmeldeformular. Die Anmeldung ist verbindlich.

2.2 Anmeldeschluss und Termine für die Aufnahmeprüfung werden jährlich in den einzelnen Lehrgangsprospekten festgelegt.

Art. 3 Aufnahmeprüfung

3.1 Die Aufnahmeprüfung beinhaltet einen praktisch-musikalischen Teil, einen musiktheoretischen Teil und ein Aufnahmegespräch. Die spezifischen Anforderungen für die Aufnahmeprüfungen der verschiedenen Ausbildungslehrgänge sind in den einzelnen Lehrgangsprospekten aufgeführt.

3.2 Zuständig für die Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungskommission, bestehend aus
- der Studienleitung des betreffenden Ausbildungsganges
- einer Dozentin oder einem Dozenten für Musiktheorie
- einer Fachlehrkraft.

3.3 Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im praktisch-musikalischen sowie im musiktheoretischen Teil nach der Beurteilung der Prüfungskommission je eine genügende Leistung erbracht wurde und das Aufnahmegespräch die Eignung und Motivation des Kandidaten/der Kandidatin bestätigte.

3.4 Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.

3.5 Der Eintritt in die Musikakademie erfolgt aufgrund der Resultate der Aufnahmeprüfung und berechtigt zur Aufnahme des entsprechenden Studienlehrganges. Der Entscheid der Prüfungskommission kann nur aus formalen Gründen angefochten werden.
Rekursinstanz ist der Stiftungsrat.

3.6 Für die Aufnahmeprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, welche in den einzelnen Lehrgangsprospekten aufgeführt ist.

Art. 4 Vorkurs

4.1 Als gezielte Vorbereitung auf die Anforderungen der Studienlehrgänge führen die einzelnen Abteilungen Vorkurse durch.
Der Besuch des Vorkurses ist nicht obligatorische Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

4.2 Der Besuch des Vorkurses berechtigt nicht automatisch die Zulassung zu den Studienlehrgängen der Musikakademie.

2. Kapitel: Ausbildungen

Art. 5 Studienlehrgänge an der Musikakademie

5.1 An der Musikakademie werden folgende Studienlehrgänge angeboten:

berufsbegleitend:

- Musikalische Grundschule
- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Orgel
- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Chorleitung
- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Populäre Musik
- Kirchenmusik B mit Schwerpunkt Orgel
- Kirchenmusik B mit Schwerpunkt Chorleitung
- Blasmusikdirektion
- Chorleitung weltlich
- Musikpädagogik
- NDS Keyboard

Vollstudium

- Lehr- und Performancediplom Jazz

Art. 6 Studienpläne

6.1 Die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK oder/und vom BBT erlassenen Rahmenstudienpläne für die Ausbildung in Musik an einer Höheren Fachschule haben für die Musikakademie Geltung.

6.2 Studienverlauf und Studiendauer sind in den einzelnen Lehrgangsprospekten festgehalten.

6.3 Die Inhalte und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Unterrichtsfächer werden in Berücksichtigung der Vorgaben von EDK und BBT durch die entsprechenden Fachschaften zusammen mit der Schulleitung erarbeitet.

Art. 7 Schulgelder

7.1 Für die Studienlehrgänge wird semesterweise ein Schulgeld erhoben. Für Aufnahme- und Schlussprüfungen ist eine Prüfungsgebühr festgelegt. Die Tarife werden durch die einzelnen Träger im Prospekt der Studienlehrgänge festgelegt und sind für ein Schuljahr gültig.

Art. 8 Schuljahr

8.1 Das Schuljahr beginnt Ende August.

8.2 Ein Semester beinhaltet 16 Unterrichtswochen und orientiert sich am Schul- und Ferienplan der Stadt St. Gallen.

3. Kapitel: Die Dozentinnen und Dozenten

Art. 9 Aufgaben und Pflichten

9.1 Die Dozentinnen und Dozenten erfüllen ihre Aufgaben und Pflichten gemäss den Richtlinien der einzelnen Schulen. Sie verpflichten sich zur lückenlosen Erteilung der Unterrichtslektionen; über begründete Unterrichtsverschiebungen entscheidet die betreffende Schulleitung.

9.2 Die Dozentinnen und Dozenten sind besorgt für die Einhaltung der Studienpläne der Musikakademie.

9.3 Die Dozentinnen und Dozenten führen z.Hd. der Schulleitung für jede Lektion eine Präsenzkontrolle und geben der Schulleitung jedes Semester eine Qualifikation für ihre Studierenden ab.

9.4 Die Teilnahme der Dozentinnen und Dozenten an der einmal pro Semester stattfindenden Qualifikationskonferenz unter Leitung der Studienleitenden verpflichtet.

9.5 Die Dozentinnen und Dozenten sind zu regelmässiger Weiterbildung verpflichtet und haben dafür ein entsprechendes Portfolio zu führen..

9.6 Die Dozentinnen und Dozenten können zur Mitwirkung für Veranstaltungen ihrer Schule oder der Musikakademie beigezogen werden.

9.7 Die Dozentinnen und Dozenten sind gehalten, an den regelmässig stattfindenden Treffen zur Qualitätssicherung der Studienlehrgänge teilzunehmen.

4. Kapitel: Die Studierenden

Art. 10 Unterrichtsbesuch

10.1 Mit der Aufnahme an die Musikakademie verpflichten sich die Studierenden zu regelmässigem und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden.

10.2 Wer wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe dem Unterricht fernbleiben muss, hat sich rechtzeitig im jeweiligen Sekretariat und bei seinen Lehrerinnen und Lehrern abzumelden. Unterrichtsstunden werden bei Verhinderung des Studierenden nicht nachgeholt. Wiederholte unentschuldigte Versäumnisse und Verspätungen können den Ausschluss aus der Musikakademie zur Folge haben.

10.3 Die Studierenden der Musikakademie haben in jedem Semester für jedes Fach Anrecht auf eine Leistungsbeurteilung.

Art. 11 Studiengelder und Prüfungsgebühren

11.1 Mit der Aufnahme an die Musikakademie verpflichten sich die Studierenden zur Bezahlung der Schulgelder und Gebühren.

Art. 12 Verschiedenes

12.1 Die Studierenden der Musikakademie erhalten einen Studienausweis.

12.2 Die Anschaffung der für den Unterricht benötigten Lehrmittel ist Sache der Studierenden.

12.3 Studierende der Musikakademie können nach Absprache mit dem betreffenden Sekretariat in freien Unterrichtsräumen üben. Es gelten die entsprechenden Hausordnungen.

Art. 13 Rechtsmittel der Studierenden

13.1 In Beschwerdefällen von Studierenden der Musikakademie gegen eine Dozentin oder einen Dozenten entscheidet die Schulleitung der betreffenden Ausbildung.

13.2 In Beschwerdefällen von Studierenden gegen die Studienleitung entscheidet der Stiftungsrat der Musikakademie.

13.3 Die Rekursmöglichkeiten betreffend Qualifikationen und Prüfungen werden in der Promotionsordnung geregelt.

5. Kapitel: Promotionsordnung

Art. 14 Bewertungsskala

14.1 Für Semester-Prüfungen und Semester-Zeugnisse gilt bei einer Bewertung in Noten die folgende Skala:
6,0 ist die beste und 1,0 ist die geringste Note, wobei 4,0 eine genügende Wertung darstellt. Eine Wertung unter 4,0 ist ungenügend.
Die Noten werden in Zehntelsnoten vergeben.

Die Semesterqualifikation kann auch in Worten erfolgen.

Art. 15 Semesterpromotion

15.1 Die Studierenden der Musikakademie erhalten am Ende jedes Semester für jedes Fach, in dem eine Semesterprüfung stattfindet, eine Qualifikation, welche über die Promotion zum Weiterstudium entscheidet.
Bei mehr als 2 ungenügenden Semester-Qualifikationen erfolgt die Promotion in das nächste Semester provisorisch. Falls im darauffolgenden Semester wiederum keine definitive Promotion erfolgen kann, ist das Schuljahr mit allen Fächern zu wiederholen oder das Studium abzubrechen.. Der Entscheid über Wiederholung oder Abbruch liegt bei der Studienleitung der betreffenden Ausbildung. Eine Repetition eines Schuljahres kann nur einmal erfolgen.

15.2 Ist die Semesterqualifikation in einem Fach zum zweiten aufeinanderfolgenden Mal ungenügend, so muss das Schuljahr im betreffenden Fach wiederholt werden.

15.3 Ist die Qualifikation im Hauptfach* ungenügend, ist der Uebertritt ins nächste Semester in jedem Fall nur provisorisch möglich.

15.4 In Fächern, in denen keine Semesterprüfungen stattfinden, wird der Besuch des betreffenden Faches testiert.

15.5 Ungenügende Semesterqualifikationen können die Studierenden bei der Studienleitung der betreffenden Ausbildung schriftlich anfechten. Der Entscheid der Schulleitung ist abschliessend.

Art. 16 Abschlussprüfungen

16.1 Der Abschluss im Hauptfach* wird im Diplomreglement geregelt.

16.2 Alle Fächer mit Semesterqualifikationen werden beim Abschluss des Faches mit einer Schlussprüfung abgeschlossen. Das Fach ist bestanden, wenn die Diplomwertung genügend (mindestens 4,0) ist. Zur Diplomqualifikation zählt der Durchschnitt aller Semesterzeugnisse eines Faches einmal (Erfa) und die Schlussprüfungsnote doppelt. Bei praktischen Schlussprüfungen ist für die Wertung zusätzlich zur Fachlehrkraft ein Fachexperte anwesend.

* Beim Lehr- und Performancediplom Jazz (vierjähriges Vollstudium) ist sowohl das Hauptinstrument als auch das Fach Pädagogik Hauptfach.

16.3 Nicht bestandene Fächer können am nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfungskosten ist kostenpflichtig.

16.4 Form und Inhalt der Schlussprüfungen in den einzelnen Fächern werden durch die entsprechenden Fachschaften mit den Studienleitungen festgelegt. Sie orientieren sich an den Ausbildungszielen und Rahmenstudienplänen der Höheren Ausbildung in Musik, erlassen durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK bzw. BBT.

16.5 Bei nicht bestandenen Abschlüssen in einzelnen Fächern können die Studierenden bei der Schulleitung der jeweiligen Ausbildung schriftlich Rekurs einlegen. Der Entscheid der Schulleitung ist abschliessend.

6. Kapitel: Diplomreglement

Art. 17 Zulassung

17.1 Zum Abschluss im Hauptfach* werden nur Studierende zugelassen, die den vorgeschriebenen Studienverlauf in den einzelnen Fächern lückenlos besucht und alle Fächer erfolgreich abgeschlossen haben.
Hat eine Studierende oder ein Studierender einen Abschluss in einem Fach an einer anderen höheren Ausbildungsstätte für Musik abgelegt, entscheidet die betreffende Schulleitung über die Anerkennung des Abschlusses.

Art. 18 Diplomprüfung im Hauptfach*

18.1 Der Diplom-Prüfungskommission gehören an:

- eine staatliche Expertin oder ein staatlicher Experte
- eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte
- die Schulleiterin oder der Schulleiter der betreffenden Ausbildung
- die Dozentin oder der Dozent des Hauptfaches

* Beim Lehr- und Performancediplom Jazz (vierjähriges Vollstudium) ist sowohl das Hauptinstrument als auch das Fach Pädagogik Hauptfach.

18.2 Alle Expertinnen und Experten werden von der jeweiligen Schulleitung bestimmt, welche auch die Prüfung leitet. Der staatliche Experte wird durch die Schulleitung vorgeschlagen und durch das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen gewählt. Prüfungsort und Prüfungszeit werden durch die Schulleitung festgelegt. Die Schlussprüfungen werden vor der Diplomprüfungskommission gemäss Punkt 18.1 dieser Bestimmung abgelegt. Für die spezifischen Fragestellungen an den Prüfungen sind die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zuständig, wobei auch die Experten und Expertinnen Fragen stellen können.

18.3 Die Prüfungen können je nach Ausbildungslehrgang intern oder öffentlich durchgeführt werden. Aufzeichnungen auf Ton- oder Bildträger sind bei den internen Prüfungen nicht zulässig.

18.4 Die Diplomprüfungskommission bewertet die Diplomprüfungen. Es wird Konsens angestrebt. Wird keine Einigung erzielt, hat der staatliche Experte den Stichentscheid. Die Beratungen der Diplomprüfungskommission sind vertraulich. Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

18.5 Für das Bestehen des Hauptfaches* zählt der Durchschnitt der Zeugniswertungen (beim Vollstudium ab Hauptstudium) einfach (Erfa), die Diplomprüfungsnote dreifach.

18.6 Falls der Abschluss im Hauptfach* mit genügenden Noten bewertet worden ist, kann er nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen ist die Prüfungs-Wiederholung einmal möglich. Sie hat innerhalb eines Jahres zu den ordentlichen Prüfungsterminen zu erfolgen. Über begründete Ausnahmen zur Prüfungs-Wiederholung entscheidet die Schulleitung. Die Prüfungs-Wiederholung ist kostenpflichtig.

18.7 Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche unentschuldigt der Prüfung fernbleiben oder sie abbrechen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

18.8 Rekursinstanz für den Abschluss im Hauptfach* ist der Stiftungsrat der Musikakademie. Ein Rekurs an den Stiftungsrat ist nur aus formalen Gründen möglich. Er ist innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Stiftungsratsausschuss schriftlich einzureichen und zu begründen.

* Beim Lehr- und Performancediplom Jazz (vierjähriges Vollstudium) ist sowohl das Hauptinstrument als auch das Fach Pädagogik Hauptfach.

Art. 19 Diplomierung

19.1 Die Diplomierung erfolgt aufgrund der Diplomnoten (Abschlussnoten) aller Fächer der Ausbildung.

19.2 Das für die Diplomnote und Prädikat massgebende Gesamtergebnis setzt sich aus den folgenden drei Teilbereichen zusammen:

- Musikalische Allgemeinbildung
- Künstlerische Ausbildung
- Methodisch-didaktische Ausbildung

19.3 Innerhalb der Teilbereiche musikalische Allgemeinbildung und methodisch-didaktische Ausbildung zählen alle Fächer einfach.
Innerhalb der künstlerischen Ausbildung zählt das Hauptfachinstrument dreifach.
Der Durchschnitt der 3 Teilgebietsdiplomnoten ergibt die Schlussdiplomnote.

19.4 Prädikate auf der Diplomurkunde werden bei folgenden Werten vergeben:

- 5.8 – 6.0 mit Auszeichnung
- 5.4 – 5.7 sehr gut
- 5.0 – 5.3 gut
- unter 5.0 ohne Prädikat

19.5 Die Diplomurkunden werden den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach Bestehen aller vorgesehenen Prüfungen und nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber der entsprechenden Ausbildungsstätte und der Musikakademie ausgehändigt.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Revision / Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

20.1 Der Stiftungsrat passt das Schulreglement veränderten oder neuen Bedürfnissen durch Revisionen an.

20.1 Dieses revidierte Reglement tritt am 23. August 2004 in Kraft.

20.1 Für Studierende, die bereits mit einer der Ausbildungen der Musikakademie begonnen haben, gilt bis zum Abschluss dieser Ausbildung das bisherige Reglement.

St. Gallen, 25. Juni 2004

Musikakademie St. Gallen
Das Co-Präsidium des Stiftungsrates

Margrit Stadler **Heidi Gerster**

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen:

Datum: **Der Vorsteher:**

17. August 2004 **Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat**